

# Mitteilung des Regulatory Board Nr. 2/2019

vom 21. März 2019

## **Totalrevision der Richtlinie betr. Anerkennung als sachkundige Emittenten und Vertreter (RLAV) der SIX Exchange Regulation AG**

### **I Ausgangslage**

Das Kotierungsreglement (KR) sieht in Art. 42 ff. vor, dass die Kotierung von Effekten auf Gesuch hin erfolgt, welches von einem anerkannten Vertreter schriftlich bei SIX Exchange Regulation AG einzureichen ist. Ausführungsbestimmungen finden sich in der Richtlinie betreffend Anerkennung als sachkundige Emittenten und Vertreter, RLAV. Um offene Fragen bezüglich der konkreten Ausgestaltung des Systems der anerkannten Vertretung sowie bezüglich der Handlungsmöglichkeiten von SIX Exchange Regulation AG im Falle von Beanstandungen gegenüber anerkannten Vertretern zu klären, wurde die RLAV totalrevidiert.

### **II Anpassungen**

Das Konzept der anerkannten Vertretung hat sich bewährt und es wird daran festgehalten. Folgende Hauptpunkte wurden indes klarer ausgestaltet und fanden Eingang in die Totalrevision:

- Nur die anerkannte Vertretung bildet Subjekt des Registrierungsverfahrens (Art. 2 und 5 ff. RLAV und neuer Art. 58a KR)
- Die Anmeldung einer sachkundigen Fachperson erfolgt durch die anerkannte Vertretung (Art. 2, 6, 11 f. RLAV)
- Nur die anerkannte Vertretung kann Subjekt eines Disziplinarverfahrens sein (Art. 14 ff. RLAV und Art. 60 Abs. 2 KR)
- Einführung von Disziplinarinstrumenten nach der Schwere des Verstosses (Art. 14 RLAV und Art. 59-62 KR)
- Anpassung der Gebühr für die Anmeldung von weiteren sachkundigen Fachpersonen (Ziff. 3.5 und 3.6 Gebührenordnung Regulatorische Organe)

Weitere Regularien wurden zudem redaktionell angepasst, indem die Terminologie „anerkannter Vertreter“ durch „anerkannte Vertretung“ ersetzt wurde.

### **III Inkraftsetzung**

Die angepassten Regularien treten am 2. Mai 2019 in Kraft.

Die [Mitteilungen des Regulatory Board](#) sind auf Deutsch, Französisch und Englisch über Internet abrufbar.